



13.07.2023

## Wichtige neue Entscheidung

### Kommunalabgabenrecht: Herstellungsbeitragspflicht von fest überdachten Terrassen

Art. 2 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 KAG, § 5 Abs. 2 Satz 5 Mustersatzung BGS-WAS und BGS-EWS

Geschossflächenbeitrag  
Überdachte Terrasse

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27.03.2023, Az. 20 ZB 22.2662*

### Orientierungssatz der LAB:

§ 5 Abs. 2 Satz 5 Mustersatzung BGS-WAS und BGS-EWS umfasst auch überdachte Terrassen.

### Hinweis:

Das dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) zugrunde liegende Satzungsrecht entsprach den Mustersatzungen nach Art. 2 Abs. 2 KAG (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20.05.2008, Az. IB4-1421.1-166 (AllMBl. S. 350 und S. 824)). § 5 Abs. 2 BGS-WAS und BGS-EWS regelt jeweils, welche tatsächlichen Geschossflächen beitragspflichtig sind. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BGS-WAS und BGS-EWS ist die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 BGS-WAS und BGS-EWS werden nur die Geschossflächen der Gebäude und

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA\_Bayern) eingestellt.

Gebäudeteile herangezogen, die tatsächlich angeschlossen sind oder einen Anschlussbedarf haben, soweit der Anschluss nicht ausgeschlossen ist. Daran anknüpfend ordnet § 5 Abs. 2 Satz 5 BGS-WAS und BGS-EWS an, dass Balkone, Loggien und Terrassen außer Ansatz bleiben, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Der BayVGH hatte über die Auslegung von § 5 Abs. 2 Satz 5 BGS-WAS und BGS-EWS zu befinden. Er kam zu dem Ergebnis, dass auch fest überdachte Terrassen, deren Überdachung also auf Pfosten o.Ä. ruht und die damit die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen, von der Anwendung des § 5 Abs. 2 Satz 5 BGS-WAS und BGS-EWS erfasst sind. Dabei stützt er sich maßgeblich auf den Wortlaut von § 5 Abs. 2 Satz 5 BGS-WAS und BGS-EWS und in systematischer Hinsicht auf das Zusammenspiel der Norm mit der vorstehenden Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 4 BGS-WAS und BGS-EWS. Aufgrund dieser systematischen Zuordnung zeige sich, dass der Satzungsgeber Balkone, Loggien und Terrassen als Gebäudeteile ansieht, die jenseits der Gebäudefluchtlinie außer Ansatz bleiben. Der BayVGH sieht die Veranlagung überdachter Terrassen außerhalb der Gebäudefluchtlinie auch nicht im Hinblick auf den einer Beitragsmaßstabsregelung Sinn und Zweck gebenden Vorteilsgedanken als zwingend an. Der Grundsatz der Typengerechtigkeit gestatte dem Satzungsgeber im Rahmen seines Satzungsermessens zu verallgemeinern und zu pauschalieren.

Mit seinem Beschluss vom 27.03.2023 hat der BayVGH Klarheit bezüglich der Auslegung von § 5 Abs. 2 Satz 5 der Mustersatzung BGS-WAS und BGS-EWS geschaffen. Der Entscheidung des BayVGH lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass eine Beitragspflicht von fest überdachten Terrassen und Balkonen generell unzulässig ist. Die Gemeinden können also in ihrem Satzungsrecht im Rahmen zulässiger Pauschalierungen eine anderweitige Regelung treffen, z.B. durch komplette Streichung der Regelung, die § 5 Abs. 2 Satz 5 der Mustersatzung BGS-WAS und BGS-EWS entspricht.

Dr. Greim-Diroll  
Oberlandesanwältin

20 ZB 22.2662  
M 10 K 20.4591

*Großes Staats-  
wappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\* , \*\*\*\*\*

- \*\*\*\*\* -

gegen

**Gemeinde Niedertaufkirchen**  
**Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach,**  
vertreten durch den ersten Bürgermeister,  
Rohrbach 20, 84513 Erharting,

- Beklagte -

bevollmächtigt:  
Döring Spieß Rechtsanwälte  
Partnergeseellschaft mbB,  
Montenstr. 3, 80639 München,

wegen

Herstellungsbeiträge zur Wasserver- und Entsorgungseinrichtung;  
hier: Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayeri-  
schen Verwaltungsgerichts München vom 10. November 2022,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Kokoska-Ruppert,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Hahn

ohne mündliche Verhandlung am **27. März 2023**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 594,43 EUR festgesetzt.

### **Gründe:**

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht vorliegen.
- 2 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts vermag der Senat auf der Grundlage der dargelegten Zulassungsgründe nicht zu erkennen. Zum geltend gemachten Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ist erforderlich, dass der Rechtsmittelführer aufzeigt, warum die angegriffene Entscheidung aus seiner Sicht im Ergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unrichtig ist. Der Rechtsmittelführer muss sich mit dem angefochtenen Urteil und dessen entscheidungstragenden Annahmen substantiell auseinandersetzen und im Einzelnen dartun, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diese Annahmen ernstlichen Zweifeln begegnen (vgl. Happ in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 124a Rn. 63 m.w.N.). Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils sind auch begründet, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (vgl. BayVGH, B.v. 5.7.2011 – 20 ZB 11.1146 – juris) und die Zweifel an der Richtigkeit einzelner Begründungselemente auf das Ergebnis durchschlagen (vgl. BVerwG, B.v. 10.3.2004 – 7 AV 4.03 – NVwZ-RR 2004, 542 – DVBl 2004, 838). Schlüssige Gegenargumente liegen in diesem Sinne dann vor, wenn der Rechtsmittelführer substantiiert rechtliche oder tatsächliche Anhaltspunkte aufzeigt, aus denen sich die gesicherte Möglichkeit ergibt, dass die erstinstanzliche Entscheidung im Ergebnis nicht richtig ist (BVerfG, B.v. 18.6.2019 – 1 BvR 587/17 – und B.v. 20.12.2010 – 1 BvR 2011/10 – NVwZ 2011, 546).

- 3 Nach diesen Maßstäben sind ernstliche Zweifel auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils jedenfalls nicht zu erkennen. Das Verwaltungsgericht ist ohne Rechtsfehler in seinem Urteil davon ausgegangen, dass sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut der Regelung ergibt, dass die überdachte Terrasse auf dem Grundstück des Klägers eine Terrasse im Sinn von § 5 Abs. 2 Satz 5 BGS-WAS und BGS-EWS ist, da die Norm die Terrassen nenne, ohne im Hinblick auf deren bauliche Gestaltung, insbesondere die Überdachung, zu differenzieren.
- 4 Maßgeblich für die Auslegung des Begriffs der „Terrasse“ ist der objektivierte Wille des Normgebers, wie er sich aus dem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang ergibt (vgl. BVerwG, U.v. 25.1.2017 – 9 C 30.15 – BVerwGE 157, 203 – juris Rn. 14). Der Erfassung des objektiven Willens des Normgebers dienen die anerkannten Auslegungsmethoden aus dem Wortlaut der Norm, der Systematik, ihrem Sinn und Zweck sowie aus den Materialien des Normsetzungsverfahrens und der Entstehungsgeschichte. Ausgangspunkt und Grenze der Auslegung ist der Wortlaut der Vorschrift (vgl. BVerwG, U.v. 28.6.2018 – 2 C 14.17 – DVBl 2019, 369 – juris Rn. 21). Nach dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) müssen die Bürger in zumutbarer Weise selbst feststellen können, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die in der Rechtsnorm ausgesprochene Rechtsfolge vorliegen; die Gerichte müssen in der Lage sein, die normative Entscheidung zu konkretisieren (vgl. BayVerfGH, E.v. 29.4.1983 – Vf. 16-VII-80 – VerfGHE 36, 56/68; E.v. 10.3.1981 – Vf. 16-VII-79 u.a. – juris Rn. 42).
- 5 Ausgehend davon legt bereits der Wortlaut von § 5 Abs. 2 Satz 5 BGS-WAS und BGS-EWS nahe, dass auch überdachte Terrassen vom Anwendungsbereich dieser Vorschriften erfasst werden sollen. Zunächst spricht der allgemeine Sprachgebrauch dafür, Terrassen als den Oberbegriff anzusehen, worunter auch überdachte Terrassen zu subsumieren sind. Unter einer Terrasse wird im Allgemeinen „eine größere Fläche an einem Haus für den Aufenthalt im Freien“ verstanden (<https://www.duden.de/recht-schreibung/Terrasse>) bzw. „eine an ein Haus angebaute, zum Aufenthalt bestimmte, (überdachte) größere Plattform“ (<https://www.dwds.de/wb/Terrasse>). Eine Einschränkung, unter Terrasse sei stets eine nicht überdachte Fläche zu verstehen, findet sich dagegen nicht (a.A. offenbar unter Hinweis auf die Begrifflichkeit im „Volksmund“ Thimet in: Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungs- und Unternehmensrecht, Teil IVa, Frage 26 Nr. 4.1). Auch die Verwendung des Begriffes in den streitgegenständlichen

Vorschriften deutet auf kein anderes Auslegungsergebnis. § 5 Abs. 2 Satz 5 BGS-WAS und BGS-EWS entsprechen den Regelungen der Mustersatzungen nach § 2 Abs. 2 KAG (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Mai 2008, Az. IB4-1421.1-166 (AllMBl. S. 350 und S. 824)). § 5 Abs. 2 der Satzungen regelt jeweils, welche tatsächliche Geschossflächen beitragspflichtig sind. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 ist die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 werden nur die Geschossflächen der Gebäude und Gebäudeteile herangezogen, die tatsächlich angeschlossen sind oder einen Anschlussbedarf haben, soweit der Anschluss nicht ausgeschlossen ist. Daran anknüpfend ordnet § 5 Abs. 2 Satz 5 an, dass Balkone, Loggien und Terrassen außer Ansatz bleiben, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Aufgrund dieser systematischen Zuordnung zeigt sich, dass der Satzungsgeber Balkone, Loggien und Terrassen als Gebäudeteile ansieht, die jenseits der Gebäudefluchtlinie außer Ansatz bleiben. Wenn eine Satzung bestimmt, dass die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln ist, wobei Balkone, Loggien und Terrassen außer Ansatz bleiben, so ist dabei unter „Gebäudefluchtlinie“ die Vorderfront des Gebäudes zu verstehen, die ungeachtet darüber hinausragender, also vorgekrager Balkone, durch die Außenkante der Hauswand markiert wird (BayVGH, U. v. 8.6.1984 – 23 B 81 A.659 – juris, red. LS; U. v. 11.11.1988 – 23 B 87.03110 – juris Rn 20).

- 6 Soweit dagegen vertreten wird, dass § 5 Abs. 2 Satz 5 Muster-BGS-WAS bzw. Muster-BGS-EWS nur zur Anwendung kommen kann, wenn die jeweilige Geschossfläche z. B. in Form einer Terrasse nicht bereits alle Kriterien eines Gebäude(teil)s, insbesondere die selbstständige Nutzbarkeit, die räumliche Begrenzung und die feste Überdachung erfüllt (Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungs- und Unternehmensrecht, a.a.O.), so ist diese Auffassung weder mit dem Wortlaut noch mit der systematischen Stellung und dem Zusammenhang der Regelungen zu vereinbaren. Sind nämlich Balkone, Loggien und Terrassen keine Gebäudeteile, bleibt ihre Geschossfläche ohnehin bereits nach § 5 Abs. 2 Satz 4 Muster-BGS-WAS bzw. Muster-BGS-EWS außer Betracht; die Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 5 Muster-BGS-WAS bzw. Muster-BGS-EWS wäre dann entbehrlich.
- 7 Die Veranlagung überdachter Terrassen außerhalb der Gebäudefluchtlinie ist aber auch nicht im Hinblick auf den einer Beitragsmaßstabsregelung Sinn und Zweck ge-

benden Vorteilsgedanken zwingend. Bei der Bestimmung der beitragspflichtigen Geschossflächen handelt es sich um ein Masseverfahren, welches eine pauschalierende Betrachtungsweise gebietet, die nicht eine vollständige Einzelfallgerechtigkeit herstellen kann. Der Grundsatz der Typengerechtigkeit gestattet dem Satzungsgeber, im Rahmen seines Satzungsermessens zu verallgemeinern und zu pauschalieren. Dieser darf bei der Gestaltung des Beitragsmaßstabs an die Regelfälle seines Sachbereichs, also an das allgemeine Erscheinungsbild des abzugeltenden Vorteils anknüpfen, ohne zugleich nur vereinzelt auftretende Besonderheiten berücksichtigen zu müssen (BVerfG, u. a. B. v. 3.12.1958 – 1 BvR 488/57 – BVerfGE 9, 3, 13; BVerwG, B. v. 19.9.1983 – 8 N 1.83 – BVerwGE 68, 36/41; BayVGH, U. v. 12.5.1999 – 23 B 97.1009 – BeckRS 1999, 26653). Auf der Grundlage dessen ist nicht ersichtlich, warum die Veranlagung überdachter Terrassen jenseits der Gebäudefluchtlinie unbedingt erforderlich sein sollte.

- 8 2. Die im Zulassungsantrag behauptete grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegt deswegen ebenso wenig vor, weil sich die aufgeworfene Frage ohne weiteres mit den gängigen Auslegungsmethoden beantworten lässt.
- 9 3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Streitwert war nach § 52 Abs. 1, Abs. 3 GKG in der Höhe festzusetzen, in der die Klägerin den streitgegenständlichen Beitragsbescheid angegriffen hat.
- 10 Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig, § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO.